

SWISSOIL

Energiegesetze in den Kantonen / MuKEn25

Ueli Bamert, Swissoil

Energiegesetze in den Kantonen

Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil

Inhalt:

- Klimapolitik seit 2021
- Energiepolitik im Bund und in den Kantonen
- MuKE n kurz erklärt
- Stand Energiegesetze Frühling 2026
- MuKE n 2025 – was kommt auf uns zu?

Klimapolitik seit 2021



13. Juni 2021 – Nein zum CO₂-Gesetz

Klimapolitik seit 2021



Minuten



News



Video

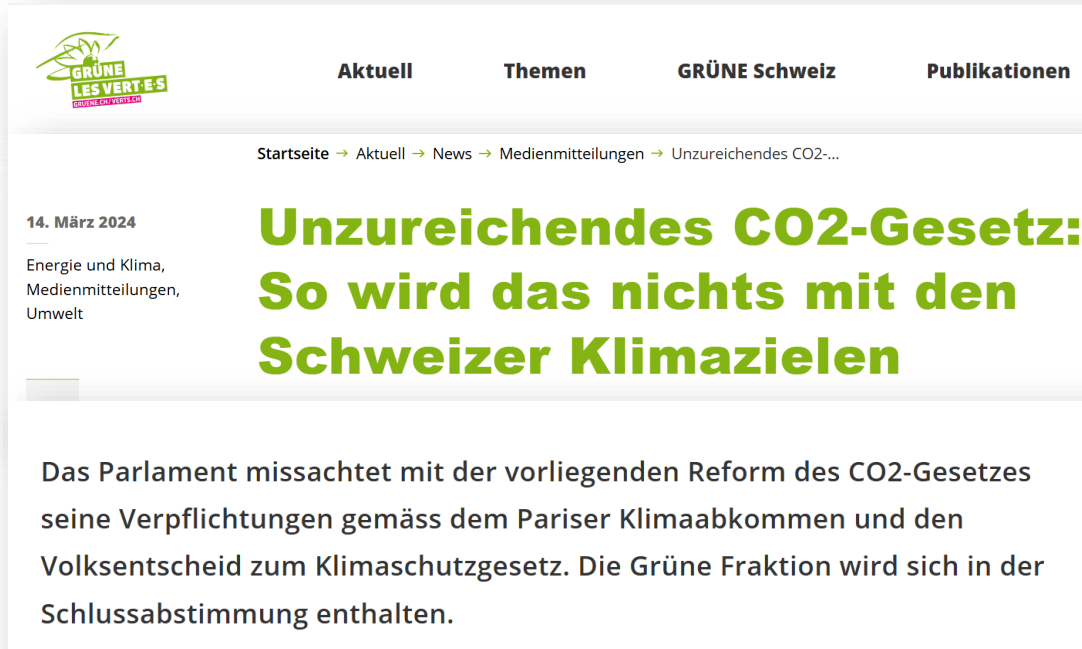
Publiziert 16. September 2022, 19:06

NEUES CO2-GESETZ


«Mutlos und ungenügend» – Grüne kritisieren Bundesrat



Klimapolitik seit 2021



The screenshot shows the website of the Green Party of Switzerland (Grüne Les Vertes). The navigation bar includes 'Aktuell', 'Themen', 'GRÜNE Schweiz', and 'Publikationen'. The article title is 'Unzureichendes CO2-Gesetz: So wird das nichts mit den Schweizer Klimazielen', dated 14. März 2024. The article text states that the parliament is neglecting its obligations under the Paris Agreement and the Swiss Climate Protection Act by proposing a reform of the CO2 law that falls short of the goals.



[Aktuell](#) [Themen](#) [GRÜNE Schweiz](#) [Publikationen](#)

[Startseite](#) → [Aktuell](#) → [News](#) → [Medienmitteilungen](#) → [Unzureichendes CO2...](#)

14. März 2024

Energie und Klima,
Medienmitteilungen,
Umwelt

Unzureichendes CO2-Gesetz: So wird das nichts mit den Schweizer Klimazielen

Das Parlament missachtet mit der vorliegenden Reform des CO2-Gesetzes seine Verpflichtungen gemäss dem Pariser Klimaabkommen und den Volksentscheid zum Klimaschutzgesetz. Die Grüne Fraktion wird sich in der Schlussabstimmung enthalten.

Klimapolitik seit 2021

SWI swissinfo.ch

The Swiss voice in the world since 1935

GEOPOLITIK DEMOKRATIE WISSENSCHAFT GESELLSCHAFT WIRTSCHAFT SWISS ABROAD

Schweizer Politik >

Die grüne Welle in der Schweiz ebbt ab



Klimapolitik seit 2021

Brutale Schlappe für die Grünen

2019 noch Gewinner, jetzt schlechte Verlierer

Für die Grünen war der Sonntag sogar noch schwärzer als gedacht. Trotzdem wollen sie ihre Bundesratsambitionen nicht begraben.




Klimapolitik seit 2021

Abstimmung Kanton Zürich

Kanton Zürich will nichts wissen von Netto-Null bis 2040

Das ambitionierte Klimaziel wird nicht ins Gesetz geschrieben. Das Energiegesetz geht zurück an den Absender.

Aktualisiert am Sonntag, 28.09.2025, 17:18 Uhr

 TEILEN

Energiegesetz

Kanton Zürich: Energiegesetz; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

JA

40.5%

19'195 Stimmen

NEIN

59.5%

282'259 Stimmen


Klimapolitik seit 2021

Abstimmung Kanton Wallis

Staatsrat Schmidt: «Ich bin überrascht vom Nein zum Klimagesetz»

Die Walliser Stimmbevölkerung hat entschieden: Der Kanton soll nicht bereits 2040 klimaneutral sein.

Aktualisiert am Sonntag, 24.11.2024, 15:58 Uhr

 TEILEN

Klimagesetz

Kanton Wallis: Kantonales Klimagesetz (KlimG)

JA

44.2%

41'212 Stimmen

NEIN

55.8%


52'099 Stimmen

Klimapolitik seit 2021

Suchen

 südostschweiz

Login 

Abonnieren 

Klimafonds-Initiative

✓ SCHLUSSRESULTAT

Stimmbeteiligung 55.6 %

29.3% Ja

Schweiz

70.7% Nein

897'216

2'165'495



Ständemehr nicht erreicht

Klimapolitik seit 2021

Energieziele der Schweiz

Studienbericht, Oktober 2025, Dr. Michael Hermann

SOTGMO

Klimapolitik seit 2021

Abo Neue Umfrage zeigt

Die Schweiz will klimaneutral werden – doch kaum jemand glaubt daran, dass sie es schafft

Eine Mehrheit befürwortet die Klimaziele. Gleichzeitig ist man gegen scharfe Massnahmen – und hofft auf den technologischen Fortschritt.



Cyrill Pinto

Publiziert: 28.10.2025, 15:04

 131 |  |  | 

Energiegesetze in den Kantonen

Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil

Inhalt:

- Klimapolitik seit 2021
- **Energiepolitik im Bund und in den Kantonen**
- MuKE n kurz erklärt
- Stand Energiegesetze Frühling 2026
- MuKE n 2025 – was kommt auf uns zu?

Energiepolitik in Bund und Kantonen

Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil

- Bund und Kantone teilen sich die Energiepolitik gemäss Art. 89 der Bundesverfassung.

- **Art. 89** Energiepolitik

- ¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ² Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.
- ⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

Energiepolitik in Bund und Kantonen

Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil

- Bund und Kantone teilen sich die Energiepolitik gemäss Art. 89 der Bundesverfassung.
- Der Bund setzt übergeordnete Rahmenbedingungen für Versorgungssicherheit, Effizienz und erneuerbare Energien.
- Die Kantone sind primär für den Gebäudebereich zuständig, wobei sie harmonisierte Vorschriften anwenden.

Energiegesetze in den Kantonen

Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil

Inhalt:

- Klimapolitik seit 2021
- Energiepolitik im Bund und in den Kantonen
- **MuKEn kurz erklärt**
- Stand Energiegesetze Frühling 2026
- MuKE 2025 – was kommt auf uns zu?

MuKEn kurz erklärt

Einheitliche Regeln für die Kantone

- Wunsch nach kantonal einheitlichen Regeln betreffend Heizung und Isolation von Gebäuden.
- Energiedirektorenkonferenz EnDK entwickelt MuKEn (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich).
- MuKEn = kein Gesetz, sondern Empfehlungen in Form von Mustergesetzen.

MuKEEn kurz erklärt

Einheitliche Regeln für die Kantone

Bisher gab es vier Versionen der MuKEEn:

- 1992: Erste Fassung
- 2000: Weiterentwicklung der Richtlinien
- 2008: Zwischenschritt zur umfassenden Revision 2014
- 2014: Bisher gewichtigste Revision mit Fokus auf Erneuerbare Energien und Gebäudeeffizienz

Energiengesetze in den Kantonen

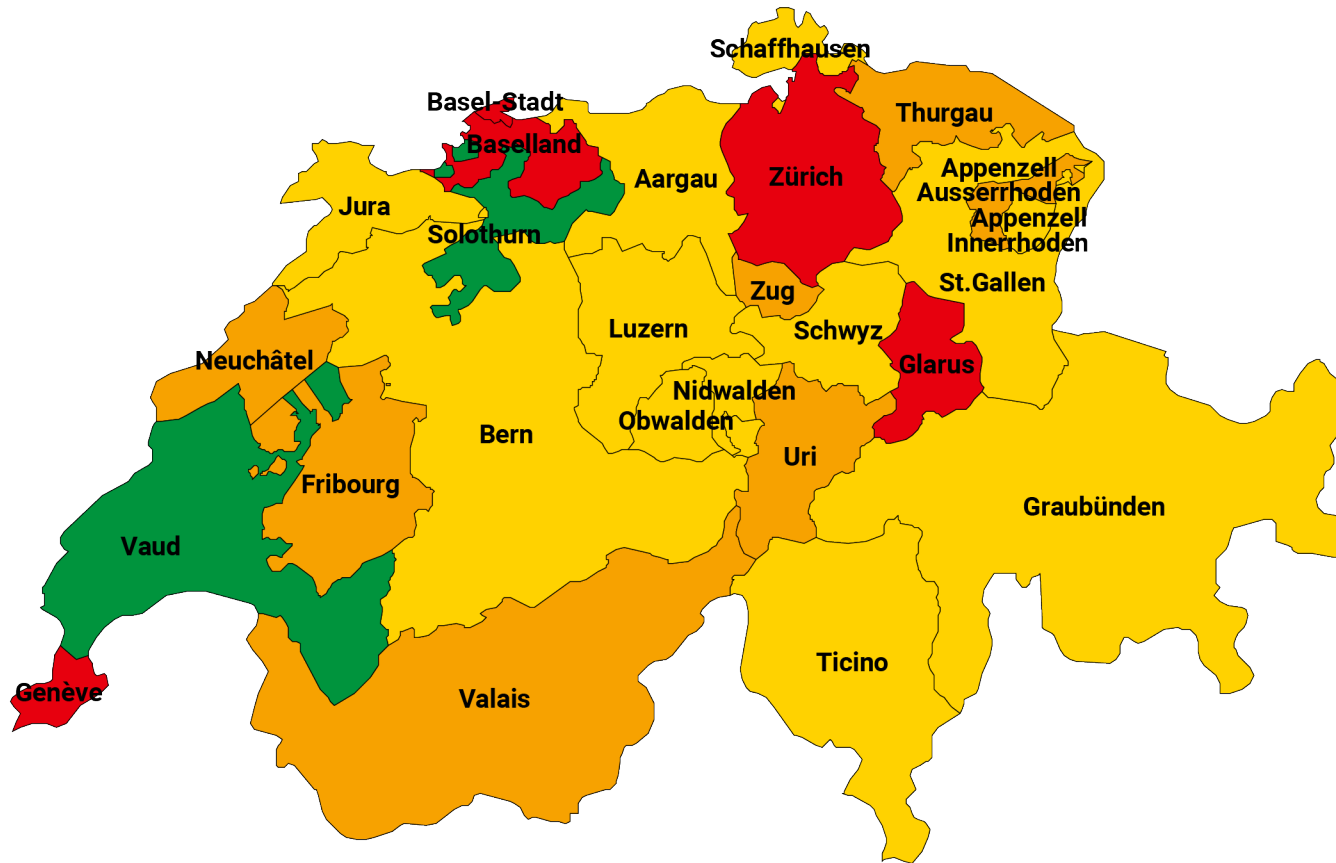
Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil

Inhalt:

- Klimapolitik seit 2021
- Energiepolitik im Bund und in den Kantonen
- MuKE n kurz erklärt
- **Stand Energiengesetze Frühling 2026**
- MuKE n 2025 – was kommt auf uns zu?

Stand Energiegesetze Frühling 2026

Was gilt wo?



● Keine Regulierung
 ● Milde Regulierung
 ● Strenge Regulierung
 ● Faktisches Ölheizungsverbot

Stand Energiegesetze Frühling 2026

Was gilt wo?

Kantone (fast) ohne Regulierung beim Heizungsersatz:

- Ölheizungen können ohne Auflagen ersetzt werden
- Allenfalls GEAK-Obligatorium
- Situation in **2 Kantonen**

Stand Energiegesetze Frühling 2026

Was gilt wo?

Kantone (fast) ohne Regulierung beim Heizungsersatz:

Waadt und Solothurn

Stand Energiegesetze Frühling 2026

Was gilt wo?

Kantone mit milder Regulierung beim Heizungsersatz:

- GEAK A, B, C und D = keine Auflagen. Falls schlechter
- Zubau von 10% erneuerbarer Energie bzw. Einsparung
- Situation in **12 Kantonen**

Stand Energiegesetze Frühling 2026

Was gilt wo?

Kantone mit milder Regulierung beim Heizungsersatz:

**Aargau, Appenzell Innerrhoden, Bern, Graubünden, Jura,
Luzern, Ob- und Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen,
Schwyz und Tessin**

Stand Energiegesetze Frühling 2026

Was gilt wo?

Kantone mit strenger Regulierung beim Heizungsersatz:

- GEAK A, B und C = keine Auflagen. Falls schlechter
- Zubau von 20% erneuerbarer Energie bzw. Einsparung
- Situation in **7 Kantonen**

Stand Energiegesetze Frühling 2026

Was gilt wo?

Kantone mit strenger Regulierung beim Heizungersatz:

**Appenzell Ausserrhoden, Fribourg, Neuchâtel, Wallis,
Thurgau, Uri und Zug**

Stand Energiegesetze Frühling 2026

Was gilt wo?

Kantone mit einem faktischen Ölheizungsverbot:

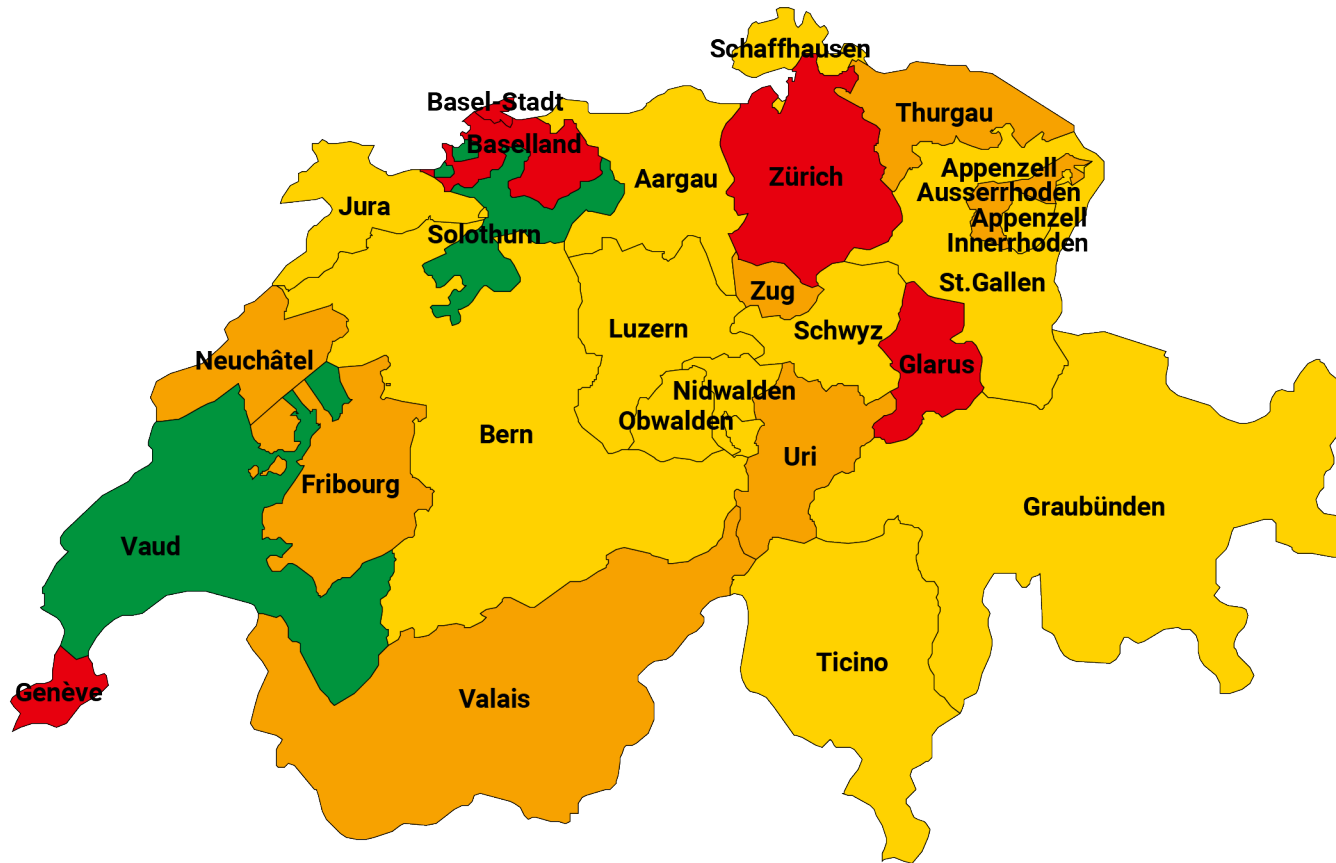
- Ölheizung nur noch, wenn Alternative nicht umsetzbar
- Situation in **5 Kantonen**

Stand Energiegesetze Frühling 2026

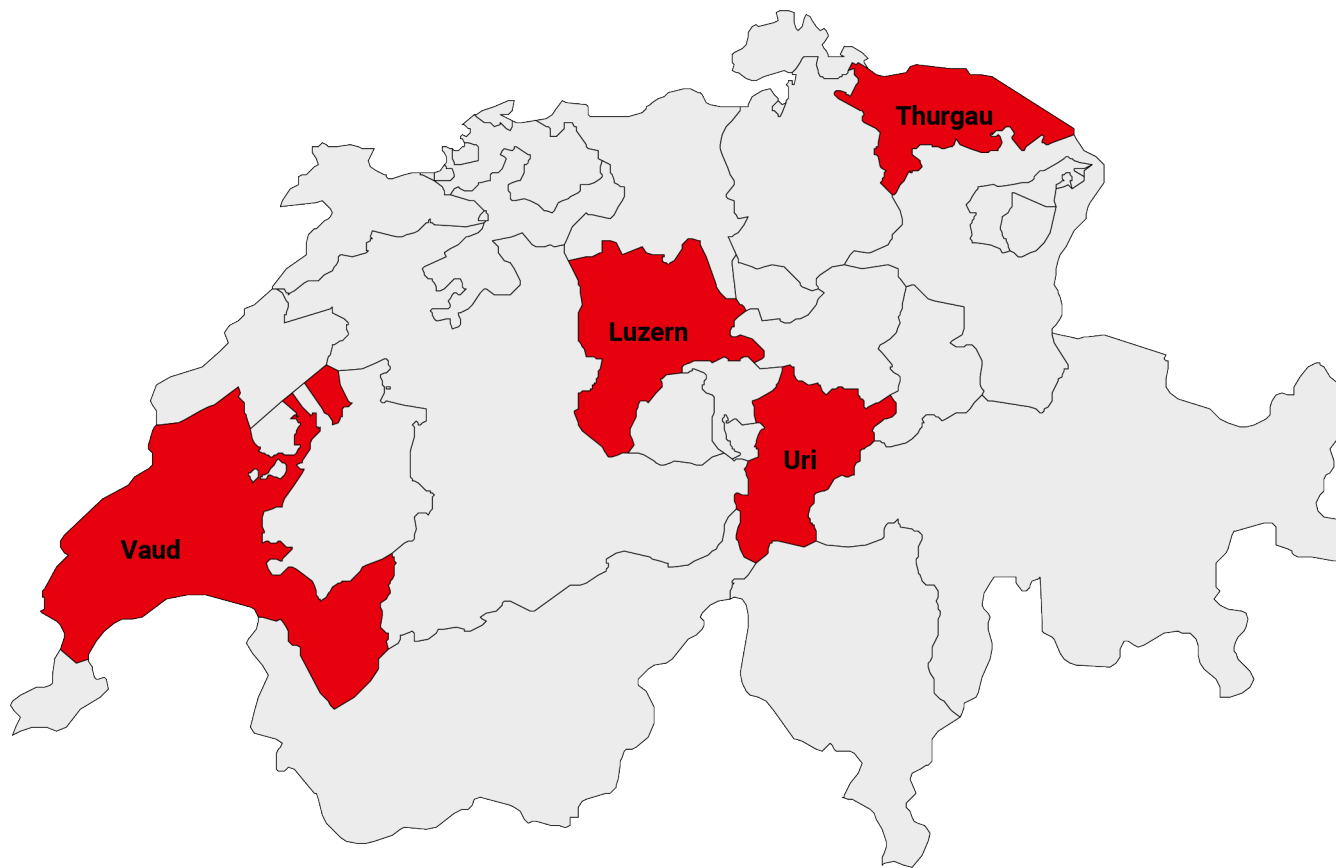
Was gilt wo?

Kantone mit einem faktischen Ölheizungsverbot:

Basel-Stadt, Baselland, Genf, Glarus und Zürich



● Keine Regulierung
 ● Milde Regulierung
 ● Strenge Regulierung
 ● Faktisches Ölheizungsverbot



Energiegesetze in den Kantonen

Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil

Inhalt:

- Klimapolitik seit 2021
- Energiepolitik im Bund und in den Kantonen
- MuKE n kurz erklärt
- Stand Energiegesetze Frühling 2026
- MuKE n 2025 – was kommt auf uns zu?

MuKE n 2025

Was kommt auf uns zu?

Ziel der MuKE n-Revision:

- „Vereinheitlichung der kantonalen Energievorschriften“
- „Anpassung der Gebäude-Energievorschriften an den aktuellen Stand der Technik und Unterstützung der Energiewende.“
- Übersetzung: *Öl und Gas müssen verschwinden!*

MuKE n 2025

Was kommt auf uns zu?

Die wichtigsten Artikel:

MuKE n 2025

Was kommt auf uns zu?

Art. 1.29 Warmeerzeugerersatz

(G)

¹ Beim Ersatz des Warmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurusten, dass der Warmebedarf vollstandig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwarme gedeckt wird.

² Sofern die Lebenszykluskosten fur ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent mehr als bei einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Warmeerzeuger betragen, sind in Abweichung der Vorgaben gemass Absatz 1 die Bauten so auszurusten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Warmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Fur die Festlegung von Massnahmen gilt ein massgebender Warmebedarf fur Raumwarme und Warmwasser von 100 kWh/(m² a).

MuKEⁿ 2025

Die wichtigsten Artikel:

³ Wird für die Umsetzung ein finanzieller Härtefall für selbstgenutztes Wohneigentum geltend gemacht, kann die Behörde einen Aufschub von bis zu drei Jahren nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

MuKE n 2025

Die wichtigsten Artikel:

Art. 1.34 Warmeerzeugersersatz in bestehenden Bauten

¹ Der Ersatz eines Warmeerzeugers nach Art. 1.29 ist [bewilligungs- / meldepflichtig].

² Die Anforderungen von Art. 1.29 Abs. 1 sind erfullt, wenn die Warmeversorgung vollstandig mit nachfolgenden Warmeerzeugungssystemen erfolgt:

- a. Warmepumpe;
- b. Holzfeuerung;
- c. Fernwarme gemass den Vorgaben von Art. 1.32;
- d. Solarthermie;
- e. nicht anderweitig nutzbare Abwarme;
- f. Kombinationen von Anlagen gemass den Bst. a bis e.

MuKE n 2025

Die wichtigsten Artikel:

Art, 1.29 ff Wärmerezeugerersatz:

- Fossile Energie ist nicht mehr gestattet, ausser
- Wärmepumpe o.ä. ist mindestens 25% teurer
- Härtefall: Aufschub kann gewährt werden
- Heizungersatz ist Bewilligungspflichtig

MuKE n 2025

Die wichtigsten Artikel:

Art. 1.35 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit beim Wärmeerzeugersersatz

(V)

¹ Die Anforderung an die Einsparung des massgebenden Wärmebedarfs oder den Einsatz von erneuerbaren Energien gemäss Art. 1.29 Abs. 2 ist erfüllt, wenn:

- a. zwei Standardmassnahmen gemäss Anhang 6 innert drei Jahren ab Erteilung der [Bewilligung/Meldung] umgesetzt werden, wobei bereits getätigte Massnahmen berücksichtigt werden; oder
- b. das Gebäude nach Minergie zertifiziert ist; oder
- c. die Klasse B bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.
- d. Sind Bst. a bis Bst. c nicht umsetzbar, kann die Behörde die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen gemäss den Vorgaben von Abs. 2 zulassen.

MuKE n 2025

Die wichtigsten Artikel:

Art. 1.30 Brennstoffbetriebene Wärmeerzeuger

(G)

Ab 2050 sind alle Wärmeerzeugungsanlagen, welche mit Brennstoffen betrieben werden, vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreiben. Die nötigen Massnahmen sind rechtzeitig festzulegen und gegenüber den Behörden zu deklarieren. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

MuKE n 2025

Die wichtigsten Artikel:

² Werden bei einem Warmeerzeugerersatz erneuerbare gasformige oder flussige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe eingesetzt, mussen die folgenden Bedingungen erfullt sein:

- a. der Einsatz dieser Brennstoffe bewirkt eine Emissionsminderung im Treibhausgasinventar der Schweiz;
- b. die Herkunftsnachweise (HKN) werden von anerkannten Stellen ausgestellt;
- c. die Bilanzierung wird von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen, deren Daten offentlich einsehbar sind;
- d. die HKN fur die gesamte Lebensdauer des Heizkessels von zwanzig Jahren werden einmalig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fur den Warmeerzeugerersatz vorgelegt; und
- e. die Menge der zu erwerbenden HKN in kWh werden aufgrund der Angaben im GEAK berechnet, entsprechend dem voraussichtlichen Energiebedarf fur Heizung und Wassererwarmung.

MuKE n 2025

Die wichtigsten Artikel:

Art. 1.37 Brennstoffbetriebene Wärmeerzeuger

Gebäudeeigentümer von Bauten, in welchen am 01.01.2045 noch Feuerungen mit fossilen Brennstoffen in Betrieb sind, haben bis 31.12.2046 den Vollzugsbehörden aufzuzeigen, wie die Wärmeerzeugung ab 2050 in der betroffenen Liegenschaft vollständig mit erneuerbarer Energie erfolgt.

MuKE n 2025

Weitere relevante Artikel:

Art. 1.28 Neubauten

(G)

¹ Der Wärmebedarf von Neubauten ist vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme zu decken.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

MuKE n 2025

Weitere relevante Artikel:

Art. 1.24 Anforderung Eigenstromerzeugung

¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt.

² Bei bestehenden Bauten wird nach Dachsanierungen ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt.

MuKE n 2025

Weitere relevante Artikel:

Art. 1.42 Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem

(G)

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 5 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

MuKE n 2025

Fazit:

- Hohe Regelungsdichte, teilweise unübersichtlich
- Sehr einschneidend für Hausbesitzer
- Ausnahmen sind möglich – diese sind oftmals nur ein «Feigenblatt»
- Positiv: Einsatz von Bioheizöl ist an verschiedenen Stellen offiziell als Ausnahme vorgesehen

MuKE n 2025

Wie geht es weiter?

- Erste Umsetzung MuKE n 2025 im Kanton Luzern
- Beratung im Kantonsparlament steht bevor
- Swissoil hat sich klar ablehnend geäußert
- Weitere Kantone werden folgen – **wir bleiben dran!**

MuKE n 2025

Mehr erfahren:



Gibt es Fragen?

Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil

Herzlichen Dank!

Ueli Bamert, Geschäftsführer Swissoil